



STADT ESSEN

Büro des
Oberbürgermeisters

Stadt Essen · GB1 · 45121 Essen

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW), Umweltin-
formationsgesetz NRW (UIG NRW), Verbraucherinformationsgesetz (VIG) mit E-
Mail vom 04.02.2017

Sehr geehrte(r) 

Ihren Antrag auf Einsichtnahme in die Sitzungsprotokolle der Sitzungen des Ver-
waltungsvorstands der Stadt Essen, inklusive Tagesordnungen, Anlagen und Anträ-
gen vom 01.01.2007 bis zum heutigen Tag lehne ich ab.

Begründung:

Als Anspruchsgrundlage Ihres Begehrens kommt lediglich § 4 Abs. 1 IFG NRW in
Betracht. Danach hat jede natürliche Person nach Maßgabe dieses Gesetzes einen
Anspruch auf Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen In-
formationen. Die Stadt Essen ist in ihrer Funktion der Verwaltungstätigkeit einer
Gemeinde eine öffentliche Stelle i.S. des § 2 Abs. 1 S. 1 IFG NRW. Die Protokolle des
Verwaltungsvorstands sind amtliche Informationen.

Hier bin ich jedoch zum Ergebnis gelangt, dass Ihnen der Informationszugang nach
§ 7 Abs. 1 IFG NRW zu versagen ist bzw. nach § 7 Abs. 2 lit. a) IFG NRW abgelehnt
wird.

Der Antrag auf Informationszugang ist nach § 7 Abs. 1 IFG NRW u.a. für Protokolle
vertraulicher Beratungen zwingend abzulehnen. Die Überschrift der Norm „Schutz
des behördlichen Entscheidungsprozesses“ zeigt, dass es darum geht, lau-
fende behördliche Verfahren vor einer Beeinflussung durch die Öffentlichkeit zu
bewahren (s. Haurand/Möhring/Stollmann, IFG NRW, Loseblattkommentar, in: Pra-
xis der Kommunalverwaltung A2, Stand 10/2014, § 7 Erl. 1). Folglich sieht § 7
Abs. 3 S. 2 IFG NRW vor, dass – nach Abschluss des Entscheidungsprozesses – das
Beratungsergebnis zugänglich zu machen ist. So bleiben die Beratungsbeiträge
Einzelner aber auch nach Abschluss der Beratungen vertraulich (s. Haurand/ Möh-
ring/ Stollmann, aaO, § 7 Erl. 6).

Die gebundene Entscheidung nach § 7 Abs. 1 IFG setzt voraus, dass es um vertrau-
liche Beratungen geht, über die ein Protokoll erstellt wurde, also eine förmliche
Niederschrift der wesentlichen Punkte einer Sitzung. Die Beratungen des Verwal-
tungsvorstandes sind vertraulich. Es findet ein vertraulicher Austausch zu aktuel-
len, mittel- und langfristigen Themen zwischen dem Oberbürgermeister und den



ESSEN
2017

GRÜNE
HAUPTSTADT
EUROPAS

STADT
ESSEN

info@essen.de
www.essen.de

Geschäftsbereichsvorständen statt, wozu im Einzelfall weitere Gäste – meist als Experten zu einzelnen Tagesordnungspunkten – eingeladen werden. Die Protokolle geben Meinungsstände, Meinungsbildungsprozesse, Diskussionsinhalt, Entscheidungen und Ergebnisse wieder. Letztere sind regelmäßig aber noch nicht dazu bestimmt, an die Öffentlichkeit zu gelangen. Oft sind zunächst weitere, behördeninterne Schritte erforderlich, zusätzliche Informationen zu beschaffen, usw. Der Schutz der Vertraulichkeit der Beratungen des Verwaltungsvorstands ermöglicht die für eine effektive Arbeit erforderliche Atmosphäre der Offenheit und Unbefangenheit. Teilnehmer können kontrovers miteinander ringen, insbesondere können sie Auffassungen äußern, die nicht mit denen des Behördenleiters übereinstimmen. Das gemeinsame Überlegen, Abwägen, Besprechen und Beratschlagen dient der Entscheidungsbildung und dem Finden der besten Ergebnisse oder zunächst nur der Zwischenergebnisse. Die Verwaltungsvorstands-Protokolle lassen regelmäßig Rückschlüsse auf den innerstädtischen Meinungsbildungsprozess und den Ablauf der vertraulichen Beratungen zu. Ein Informationszugang verbietet sich daher gemäß § 7 Abs. 1 IFG NRW.

Darüber hinaus ist es praktisch auch nicht möglich, später i.S. des § 7 Abs. 3 S. 2 IFG NRW Ergebnisse der Beratungen bekannt zu geben. Die Themen werden nicht systematisch in der Form wieder aufgegriffen, dass in nachfolgenden Sitzungen Ergebnisse formuliert werden. Diese ergeben sich vielmehr regelmäßig aus der Sache selbst. So wird beispielsweise von der Fachverwaltung ein entsprechendes Bebauungsplanverfahren eingeleitet und der Rat fasst einen Aufstellungsbeschluss. Manche Beratungen mögen auch gar nicht in ein konkretes Ergebnis münden. Insgesamt ist eine Ergebnisinformation deshalb nicht realisierbar.

Ihr Informationsanspruch aus § 7 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 IFG NRW läuft daher für die Protokolle des Verwaltungsvorstands der Stadt Essen ins Leere.

Nach § 7 Abs. 2 lit. a) IFG NRW soll der Antrag u.a. abgelehnt werden, wenn sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb öffentlicher Stellen bezieht. Hierzu existiert keine dem § 7 Abs. 3 IFG NRW vergleichbare Regelung, wonach ein späterer Zugang ermöglicht werden soll, sodass eine dauerhafte Geheimhaltung ermöglicht wird.

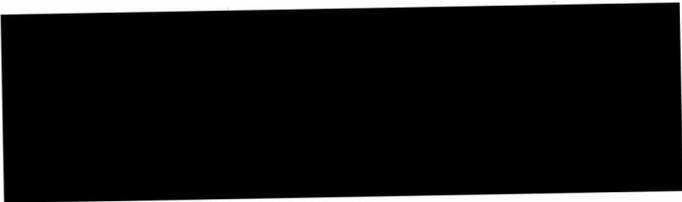
Wie oben dargelegt, geben die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsvorstandes insbesondere Aufschluss darüber, auf welche Weise die Willensbildung der Stadtspitze, nämlich des Oberbürgermeisters mit den Geschäftsbereichsvorständen, stattgefunden hat. Diese Willensbildung findet – allenfalls mit weiteren Gästen, die Experten zu einzelnen Themen sind und den Verwaltungsvorstand fachlich unterstützen – in einem geschützten Raum statt. Nur diese Umgebung ermöglicht offene Meinungsäußerungen. Würden die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsvorstandes zugänglich gemacht, würden die Prozesse der Willensbildung offengelegt. Dagegen sprechen die folgenden Ermessenserwägungen:

Durch das Bekanntwerden der Protokollinhalte wären nicht unerhebliche Nachteile für die Arbeit der Stadt Essen zu befürchten. So könnten beispielsweise Informationen über einzelne Streitigkeiten bei der Entscheidungsfindung bestimmte Geschäftsbereichsvorstände persönlich angreifbar machen, es könnten wirtschaftliche Nachteile durch das Bekanntwerden einzelner Schwächen der Stadt oder ihrer Gesellschaften, die dann genutzt werden, entstehen, es stiege die Möglichkeit, bewusst Einfluss auf die noch ausstehende Entscheidung oder auch andere Entscheidungen zu nehmen, es könnten schließlich die Handlungsmöglichkeiten der

Stadt nachhaltig eingeschränkt werden. Insbesondere geriete eine nur der Sache dienende politische Zusammenarbeit über Parteigrenzen hinweg wegen der Außenbeobachtung auf Dauer ins Abseits. Eine nachfolgende nach Außen vertretene Entscheidung der Verwaltungsspitze – Stichwort der „Einheit der Verwaltung“ – wäre bei Bekanntwerden vorausgehender interner Meinungsverschiedenheiten leicht angreifbar. Im Ergebnis würde jede effektive, effiziente, funktionierende, neutrale Entscheidungsfindung des Verwaltungsvorstands vereitelt. Eine ordnungsgemäße Erfüllung der behördlichen Aufgaben der Stadt Essen würde dadurch ernsthaft gefährdet.

Eine Abtrennungsmöglichkeit von Informationen nach § 10 Abs. 2 IFG NRW besteht hier nicht, da sämtliche Tagesordnungspunkte der Sitzungen des Verwaltungsvorstands mit einer internen Willensbildung und entsprechenden Äußerungen Einzelner einhergehen.

Gründe, vom Regelfall der Ablehnung des Informationszugangs („soll abgelehnt werden“) abzusehen, sind nicht ersichtlich; insbesondere ist die von Ihnen wohl gewünschte Transparenz kein gewichtiges Gegenargument.



Ihre Rechte:

Sie können gegen diesen Bescheid klagen. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:
Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
- gegen die Stadt Essen

erheben. Die Klage ist

- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
- beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen einzureichen

oder

- in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV NRW S.548) in der jeweils geltenden Fassung
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen
- an die elektronische Poststelle des Gerichts zu übermitteln.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen, die unter www.egvp.de aufgeführt sind, zu beachten.